



# Zum Umgang mit der Vergabe von OGS-Plätzen

Der Bedarf an Bildungs- und Betreuungsangeboten über den ganzen Tag steigt zunehmend.

Die Kommunen haben den Auftrag, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu beurteilen, in welchem Maße, auch im Lichte ihrer haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, entsprechende Plätze vorzuhalten (1.4 des RdErl. d. MSW vom 23.12.2010 in der Fassung vom 13.12.2018).

Dies erfordert eine langfristige Schulentwicklungsplanung unter Einbeziehung der sich in den Kindertagesstätten abzeichnenden Betreuungsbedarfe.



Das Land NRW unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen. Ziel ist ein bedarfsgerechter Ausbau mit vergleichbarer Qualität in allen Landesteilen.

Es ist aber zu beachten, dass es sich bei einem OGS-Angebot grundsätzlich um ein freiwilliges Angebot handelt; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz.

Ein hoher Bedarf an OGS-Plätzen einer Schule kann dazu führen, dass möglicherweise kein bedarfsgerechtes Angebot in der Schule und/oder der Kommune vorgehalten werden kann.

## Grundsätzliche Rahmenbedingungen des Anmeldeverfahrens

Das Anmeldeverfahren für die OGS wird in der Regel mit der Anmeldung der Schulneulinge der jeweiligen Schule eröffnet.

Die Anmeldungen werden je nach kommunaler Absprache entweder von der Schule, dem Schulträger oder dem Träger der OGS, mit dem ein Kooperationsvertrag geschlossen wurde, durchgeführt. Für die Schulkinder, die bereits in der OGS sind, verlängert sich der Betreuungsvertrag in der Regel automatisch um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt oder eine Befristung vorgesehen ist.

Da es im Verfahren regelmäßig auch zu Abmeldungen kommt, ergibt sich vielfach die Möglichkeit des Nachrückens für diejenigen Kinder, die aus Kapazitätsgründen zunächst auf die Warteliste gesetzt wurden.

Um auf kommunaler Ebene das Verhältnis von Angebot und Nachfrage frühzeitig abzugleichen, ist im Zeitfenster der Anmeldungen eine enge Kommunikation und Kooperation zwischen der Schule, dem Schulträger, dem Träger der OGS und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe notwendig. Es wird empfohlen, die Bedarfe und deren mögliche Steuerung in den regelmäßig stattfindenden Steuergruppensitzungen mit allen Beteiligten in den Blick zu nehmen.



## Kriterienkatalog

Für den Fall, dass Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten überschreiten, ist ein Kriterienkatalog notwendig, der die Aufnahme regelt. Dieser kann auch für einen möglichen Ausschluss herangezogen werden.

Diese Kriterien sollten im Dialog zwischen Schule, OGS-Träger und Schulträger gemeinsam vereinbart werden sowie auf kommunaler Ebene vereinheitlicht und transparent sein. Es wird empfohlen, die Kriterien für die Aufnahme auch in den vom Rat verabschiedeten Elternbeitragssatzungen auszuweisen. So wird deutlich, dass sie im Vorfeld mit der Politik kommuniziert wurden.

## Als relevante Kriterien werden angesehen:

- Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten oder Berufstätigkeit der/des Alleinerziehenden
- Teilnahme der Sorgeberechtigten an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung und/oder an einem Sprachkurs
- Besuch der OGS durch ein Geschwisterkind
- Besondere Aspekte, die beim Kind zu berücksichtigen sind wie individueller Förderbedarf, Empfehlung der Schule und/oder des Jugendamtes
- Alleinerziehende Sorgeberechtigung ohne Berufstätigkeit
- Temporäre familiäre Notfallsituation durch Krankheit, Tod o.A.
- Streuung der Zielgruppen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Kindern aus sozialen und/oder ethnischen Milieus
- Dauer der bisherigen Wartezeit auf einen OGS-Platz
- Termingerechte Anmeldung (Ausnahme: unterjährige Zuzüge; dieses Kriterium wird nur bei ansonsten gleichen Ausgangsbedingungen zugrunde gelegt)

Bei der Anwendung o.g. Kriterien bleibt festzuhalten, dass es solche gibt, die eindeutig festzustellen sind und solche, die einen Ermessensspielraum beinhalten.

In Bezug auf die Bewertung und Gewichtung der Kriterien erscheint es notwendig, im Voraus festzulegen, wer die Entscheidung für oder gegen die Aufnahme letztlich trifft. Dabei wird empfohlen, die pädagogischen Aspekte im dialogischen Verfahren der Beteiligten zu entscheiden. Eine rein rechnerische Ermittlung eines Anspruchs durch Summierung von Punktwerten wird als problematisch angesehen.

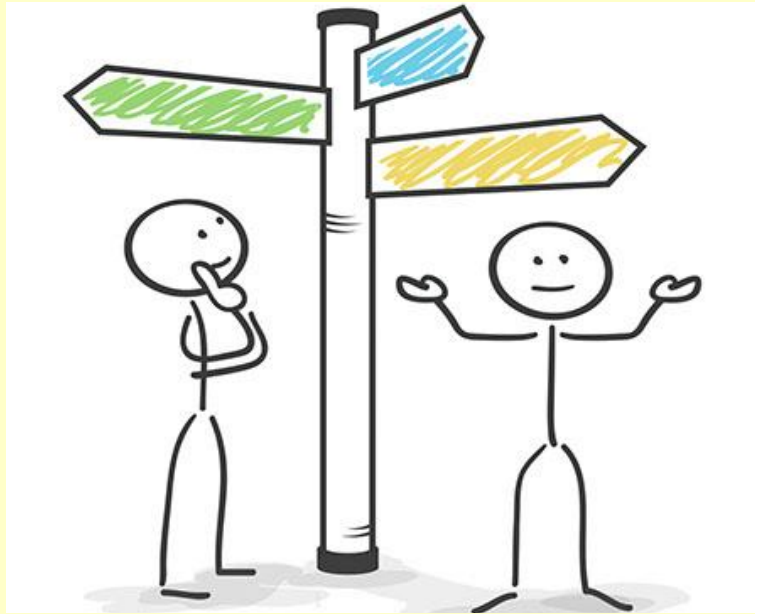
Sollte die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigen, ist eine offene Kommunikation zwischen Schulleitung und OGS-Träger sowie ggf. Schulträger dringend erforderlich.

Neben den an der Vorhaltung des OGS-Angebotes beteiligten Institutionen sollten auch die Eltern mit dem Anmeldeverfahren bereits darüber informiert werden, was geschieht, wenn mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind.

## Grundsätzliche Rahmenbedingungen des Anmeldeverfahrens

Ein adäquater Umgang mit Überhängen stellt je nach Größenordnung der Überhänge eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Die Bedarfe der Eltern, die unter Umständen zwingend einen Platz in der OGS erfordern, führen dazu, dass die Eltern ggf. mit Vehemenz und unter Herstellung von Öffentlichkeit einen Betreuungsplatz vom Schulträger einfordern. Um Situationen vorzubeugen, in denen dieses Szenario eintritt und der Schulträger und in Folge auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe (= Jugendamt) massiv unter Handlungsdruck geraten, empfiehlt es sich, dass die an der Bereitstellung der OGS-Plätze beteiligten Institutionen sich im Vorfeld darüber verständigen, wie das Vorgehen bei Vorhandensein von Überhängen aussehen sollte.



### Verbindlich vereinbarter Terminplan zwischen den Beteiligten

Grundlegende Voraussetzung dabei ist zunächst, dass ein zwischen allen Beteiligten verbindlich vereinbarter Terminplan besteht, der nicht nur die Anmeldefristen für die Eltern ausweist, sondern auch festlegt, bis zu welcher Zeit die Rückmeldung über den Sachstand der eingegangenen Anmeldungen den übrigen Beteiligten mitgeteilt werden soll. Diese Mitteilung sollte unabhängig von der Anzahl der Anmeldungen erfolgen. Sollte sich jedoch schon im Anfangsstadium des Anmeldeverfahrens abzeichnen, dass es zu einem erheblichen Überhang kommen wird, sollte bereits vor Ablauf dieser Frist frühzeitig eine Zwischenmeldung gegeben werden.

Ansonsten sollte gelten, dass alle Beteiligten zeitnah nach Ablauf der Anmeldefrist eine Nachricht erhalten - es sei denn, es wurde vorab vereinbart, dass eine Benachrichtigung nur bei Überhängen erfolgt. Beteiligte sind der Schulträger, die Schule, der Träger der Offenen Ganztagschule und das zuständige Jugendamt.

Da die Anmeldeverfahren örtlich unterschiedlich organisiert sind, ist die jeweils für das Anmeldeverfahren zuständige Stelle - Schulträger, Träger des Betreuungsangebotes oder Schulleitung - dafür zuständig, die übrigen Beteiligten zu informieren.

Von Bedeutung ist dabei insbesondere, dass auch das Jugendamt von Anfang an informiert wird, da eventuell geprüft werden muss, ob an Stelle nicht vorhandener OGS-Plätze der Betreuungsbedarf alternativ durch Tagespflegeplätze gedeckt werden kann.

## Vorgehen bei Vorlage von Überhängen während und nach Ablauf der Anmeldefrist

Festzulegen ist im Vorfeld des Anmeldeverfahrens, für welche quantitativen Überhänge, welche Lösungen zur Verfügung stehen und wer zu beteiligen ist. Außerdem ist zuvor zu klären, ab welcher Anzahl der Überhänge eine Lösung gefunden werden kann, die nicht zu Absagen führt.

Konkret können sich nach Ablauf des Anmeldeverfahrens folgende Situationen ergeben:

- a) Es sind geringfügige Überhänge (Einzelfälle) zu verzeichnen.
- b) Es sind starke Überhänge zu verzeichnen.
- c) Es sind sehr starke Überhänge zu verzeichnen.

## Als Optionen zum Umgang mit den Überhängen stehen zur Verfügung:

- a. Für geringfügige Überhänge (Einzelfälle) können i.d.R. individuelle Lösungen gefunden werden. Dies könnte eine Aufstockung der Gruppengröße sein, wobei der Einsatz zusätzlicher Personalressourcen zu prüfen ist. Ggf. könnte die Vermittlung in Tagespflege alternativ in Frage kommen.
- b. Für starke Überhänge könnte als ergänzende Maßnahme die Schaffung einer zusätzlichen Gruppe in die Wege geleitet werden. Diese Option ist mit der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen verbunden (Finanzen, Personal, Räume). Das Angebot „Tagespflege“ steht bei starken Überhängen nicht zur Verfügung, da dafür aktuell nicht genügend Tagespflegepersonen vorhanden sind bzw. akquiriert werden können.
- c. Bei sehr starken Überhängen, bei denen die unter den Punkten a und b genannten Ansätze nicht ausreichen und der Bedarf nicht befriedigt werden kann, zeichnet sich zunächst ab, dass Absagen an die Eltern zu versenden sind. Dies führt möglicherweise zu Elternprotesten und Einzelanfragen an die Politik. Alternativ dazu käme in diesen Fällen ein stärkerer Ausbau der Platzkapazitäten in Betracht, der aber mit der Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Mittel verbunden wäre. - Das Angebot „Tagespflege“ steht ausgehend von der unter Punkt b getroffenen Aussage auch bei starken Überhängen nicht zur Verfügung.

Beide unter b und c beschriebenen Szenarien erfordern eine frühzeitige Einbindung der Politik. Verantwortlich für die frühzeitige Information der Politik bei starken bis sehr starken Überhängen ist der Schulträger.



### Einsatz des Kriterienkataloges

Für alle unter a-c genannten Optionen gilt es zuvor festzulegen, ob die Kriterienliste zum Einsatz kommen soll. Insbesondere bei sehr geringen Platzzahlüberschreitungen, kann möglicherweise darauf verzichtet werden.

### Zur Organisation des Nachrückverfahrens

Ein Platz im Nachrückverfahren kann vergeben werden, wenn Eltern einen bereits unterzeichneten Betreuungsvertrag kündigen. Es empfiehlt sich, dass der Schulträger in der Beitragssatzung die Gründe für die mögliche Beendigung des Betreuungsvertrages festlegt und auch die finanziellen Verbindlichkeiten, die mit einer Kündigung verbunden sind, formuliert.

### Kooperation der Beteiligten

Der Umgang mit Überhängen bei den Anmeldungen zur OGS fordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft. Ein gut reflektiertes und vereinbartes gemeinsames Vorgehen verhindert, dass Situationen möglicherweise eskalieren oder das Verfahren an Struktur verliert, weil Eltern in ihrer Notlage die einzelnen Beteiligten getrennt voneinander kontaktieren.



### Impressum

Herausgeber: Kreis Borken - Fachbereich Jugend und Familie  
Schulamt für den Kreis Borken  
Burloer Str. 93, 46325 Borken

Redaktion: Irmgard Geukes, Schulamtsdirektorin  
Elisabeth Möllenbeck, Jugendhilfeplanerin

Die Grundlagen wurden erarbeitet von den Mitgliedern des Qualitätszirkels OGS im Kreis Borken. Angaben zum Qualitätszirkel und seinen Arbeitsergebnissen finden Sie unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) sowie [www.schulamt.kreis-borken.de](http://www.schulamt.kreis-borken.de)

Fotos: © Kreis Borken  
Layout: Erhard Marder